



Brüssel, den 13. Juni 2024  
(OR. en, pl)

7629/24  
ADD 1 REV 4

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0195(COD)

---

CODEC 776  
ENV 284  
CLIMA 110  
FORETS 84  
AGRI 207  
POLMAR 9

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung  
der Verordnung (EU) 2022/869 (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärungen

---

#### Erklärung Deutschlands

Die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur wird in einer Zeit grundlegender Herausforderungen für den Landwirtschaftssektor erlassen. Die Bundesrepublik Deutschland betont die zentrale Bedeutung einer zukunftsfesten Landwirtschaft. Funktionsfähige Ökosysteme sind hierfür unerlässliche Grundlage. Aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland ist für die Umsetzung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur entscheidend, dass keine zusätzlichen Belastungen für landwirtschaftliche Betriebe entstehen.

## **Erklärung Estlands**

Estland unterstützt nachdrücklich das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur. Wir sind der Auffassung, dass das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur eines der wichtigsten Instrumente ist, um den gefährlichen Verlust an biologischer Vielfalt in Europa aufzuhalten und umzukehren und eine gesunde, widerstandsfähige und sichere Umwelt für uns und unsere Kinder zu gewährleisten. Eine artenreiche Natur ist unser stärkster Verbündeter bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Anpassung an seine Folgen. Eine nachhaltige Nahrungsmittelerzeugung, Forstwirtschaft und Bereitstellung lebenswichtiger Ökosystemleistungen – sie alle hängen von der Natur und der biologischen Vielfalt ab. Darüber hinaus sind wir nicht nur unseren eigenen Bürgerinnen und Bürgern und künftigen Generationen gegenüber verantwortlich, sondern auch der Weltgemeinschaft. Mit der Verordnung wurde ein ausgewogenes Gleichgewicht gefunden, das den notwendigen Maßnahmen, die der dringende und konkrete Bedarf der natürlichen Umwelt gebietet, zugleich aber auch den Anstrengungen und den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung trägt und die dazu erforderliche Flexibilität bietet.

## **Erklärung Lettlands**

Lettland hat nach wie vor ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Bestimmungen zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme in Bezug auf Maßnahmen zur Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt.

Dennoch unterstützt Lettland die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur sowie das Hauptziel dieses Vorschlags, nämlich die Wiederherstellung der Natur auf dem gesamten Kontinent zum Nutzen der biologischen Vielfalt, des Klimas und der Menschen.

Aus unserer Sicht bergen maßnahmenorientierte Bestimmungen mit quantitativen Zielvorgaben für die Wiederherstellung und Wiedervernässung organischer Böden nach wie vor die Gefahr, dass bestimmte Mitgliedstaaten mit besonderen klimatischen Bedingungen unverhältnismäßig stark belastet werden.

Lettland ist ein Mitgliedstaat mit einem der niedrigsten Anteile an landwirtschaftlichen Flächen (30 % der gesamten Landfläche) in der EU. Gleichzeitig ist Lettland einer der wenigen Mitgliedstaaten mit dem höchsten Anteil organischer Böden auf landwirtschaftlichen Flächen.

Aufgrund der Besonderheiten und Umstände sollten sich die Wiederherstellungsmaßnahmen zur Wiedervernässung nicht negativ auf die landwirtschaftliche Erzeugung auswirken, die einer der vorrangigen Wirtschaftszweige Lettlands ist.

Darüber hinaus erhöht die Wiedervernässung auch die Emissionen von Methan, dem zweithäufigsten Treibhausgas. In einigen Fällen könnte die Wiedervernässung insbesondere kurzfristig der Verwirklichung der LULUCF-Klimaziele Lettlands zuwiderlaufen.

Die Verfügbarkeit zusätzlicher Finanzmittel ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele.

Bei der Festlegung von Umwelt- und Klimazielen müssen alle Nachhaltigkeitsaspekte der Landbewirtschaftung sowie der Land- und Forstwirtschaft ausgewogen berücksichtigt werden.

### **Erklärung der Niederlande**

Die niederländische Regierung möchte erneut darauf hinweisen, dass sie der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur große Bedeutung beimisst und ihr übergeordnetes Ziel unterstützt. Wir danken dem französischen, dem schwedischen, dem spanischen und dem belgischen Vorsitz sowie der Kommission und dem Europäischen Parlament für ihren konstruktiven Ansatz beim Abschluss der Verordnung. Wir möchten allen EU-Partnern unsere Anerkennung aussprechen, die die Anliegen der Niederlande ernst genommen und sich bei den Verhandlungen um Lösungen bemüht haben, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden.

Das niederländische Parlament hat jedoch mit großer Mehrheit einen Antrag angenommen, in dem die Regierung aufgefordert wird, gegen die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur zu stimmen, da die derzeitigen und künftigen Ziele der Wiederherstellung der Natur angesichts einer hohen Bevölkerungsdichte und des hohen Drucks auf die Landnutzung aufgrund konkurrierender wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ansprüche und der damit verbundenen Risiken rechtlicher und politischer Folgen erreicht werden müssen. Die in der Verordnung festgelegten verbindlichen Ziele für 2040 und 2050 verstärken die Herausforderungen bei der Umsetzung. Folglich wird die niederländische Regierung gegen die Verordnung stimmen.

Sobald die Verordnung offiziell angenommen wurde und in Kraft getreten ist, werden die Niederlande ihrer Verpflichtung nachkommen, die Verordnung erfolgreich umzusetzen. Wir werden uns bemühen, die Verordnung so umzusetzen, dass der Verwaltungsaufwand und die rechtlichen Anforderungen für gesellschaftlich relevante Projekte so gering wie möglich sind, und wir werden eine multifunktionale Nutzung von Land und Ressourcen im Rahmen der Verordnung anstreben. Die Niederlande sehen einem kontinuierlichen Dialog mit der Kommission und den Mitgliedstaaten erwartungsvoll entgegen, um sicherzustellen, dass die Verordnung zur Wiederherstellung von Ökosystemen für die Menschen, das Klima und den Planeten beiträgt.

## **Erklärung Polens**

Polen würdigt die Anstrengungen der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments bei der Ausarbeitung des unterbreiteten Vorschlags, der eine Reaktion auf eine der wichtigsten Herausforderungen der Gegenwart darstellt. Die polnische Regierung dankt dem französischen, dem schwedischen und dem belgischen Vorsitz für ihre Bemühungen um einen Kompromiss während der Verhandlungen über diese Verordnung.

Die polnische Regierung hat vollstes Verständnis für die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung natürlicher Ressourcen, die in der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur enthalten sind, und für die zahlreichen Stimmen von Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftsgemeinschaften und anderen Mitgliedstaaten, die diesen Rechtsakt unterstützen. Polen hat wiederholt auf die Rolle und die Bedeutung der biologischen Vielfalt und ihren Einfluss auf das reibungslose Funktionieren aller Ökosysteme und die Sicherheit gegenwärtiger und zukünftiger Gesellschaften in Europa bei der Verfolgung von Zielen für nachhaltige Entwicklung hingewiesen. Allerdings wird in dem Verordnungsentwurf nach wie vor nicht auf die möglichen Diskrepanzen zwischen den Zielen, Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen, und den Methoden zur Umsetzung dieser Ziele eingegangen. Aus diesem Grund kann Polen diese Verordnung nicht unterstützen.

Fragen, die die Landwirtschaft betreffen, werfen nicht nur in Polen, sondern auch in der ganzen Europäischen Union berechtigte Zweifel darüber auf, ob die Grundsätze des Verordnungsentwurfs angenommen werden können. Diese Fragen betreffen häufig die Grundlagen der Funktionsweise des EU-Agrarmarkts im Sinne von Systemänderungen, die als Teil der Hypothesen der europäischen Strategie des Grünen Deals, die derzeit neu verhandelt werden, eingeführt werden.

Polen hält die Ziele der Verordnung für ehrgeizig, zieht jedoch die Möglichkeit der wirksamen Umsetzung dieser Aktivitäten in Zweifel, insbesondere im Hinblick auf den finanziellen Aspekt. Seit Beginn der Arbeit an der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur hat Polen das Problem zur Sprache gebracht, dass es keine Gewährleistung angemessener Finanzmittel für die Wiederherstellung der Natur (um die Verpflichtungen der Verordnung zu erfüllen) gibt. Der Eintritt in die Phase der Umsetzung der festgelegten Ziele würde eine Erhöhung der Mittelzuweisungen für Aktivitäten für die Wiederherstellung der Natur erfordern.

Darüber hinaus ist nach Polens Auffassung der in dem Dokument ausgewiesene Zeithorizont aufgrund der Komplexität und des zeitaufwendigen Charakters des Planungs-, Aufbau- und Wiederherstellungsverfahrens den festgelegten Zielen nicht angemessen.

### **Erklärung der Kommission**

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (im Folgenden „Übereinkommen von Århus“).

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben oder die eine Rechtsverletzung geltend machen, im Einklang mit dem Übereinkommen von Århus Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der nationalen Wiederherstellungspläne oder etwaige Unterlassungen der zuständigen Behörden anzufechten, unabhängig davon, welche Rolle die Mitglieder der Öffentlichkeit während des Verfahrens zur Erstellung und Festlegung des nationalen Wiederherstellungsplans gespielt haben. Dies geschieht im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und unter uneingeschränkter Achtung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Übereinkommens von Århus eingegangen sind.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Mitteilung über die Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der EU und ihren Mitgliedstaaten (Dok. 11854/20 – COM(2020) 0643).